

Aufgrund §§ 5, 6a, 10 und 17 Abs. 1 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), i. V. m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 54), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 1/1994, S. 30–31); zuletzt geändert am 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 55), wird wie folgt geändert:

1.) Im Kapitel 2000 „Weiterbildungswesen Ärztinnen und Ärzte“ des Kostenverzeichnisses wird:

a) die Gebühreuziffer 2720 wie folgt neu gefasst:

2720	Gleichwertigkeitsprüfung einer Weiterbildungsbezeichnung / Verfahren zur Anerkennung von Tätigkeiten aus dem Ausland (EU, Drittstaaten) auf die Weiterbildung gemäß WBO	von 250,00 bis 1.500,00
------	---	----------------------------

b) nach der Gebühreuziffer 2900 werden zwei neue Gebühreuziffer 2950 und 2960 angefügt:

2950	Bei Widerspruch gegen eine Entscheidung beträgt die Gebühr das 1,5-fache der Ausgangsgebühr	
2960	Auf Antrag kann die Gebühr zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen. Auf die Pflicht des Antragsstellers zur Offenlegung der Finanzierung wird hingewiesen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.“	

2.) Im Kapitel 4000 „Tätigkeit der Ethik-Kommission“ des Kostenverzeichnisses werden:

a) die Gebühreuziffern 4130 und 4140 wie folgt neu gefasst:

4130	Zweitvotierung (bei Vorliegen einer Stellungnahme einer anderen Ethik-Kommission) - nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln) - gefördert (öffentlich/gemeinnützig) - gefördert (kommerziell)	250,00 300,00 450,00
4140	nachträgliche Änderungen – Neubewertung	50 % der Erstberatung

b) die Gebührensnummer 4640 wie folgt neu gefasst:

4640	Härtefallklausel Auf Antrag kann die Gebühr zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen. Auf die Pflicht des Antragstellers zur Offenlegung der Finanzierung wird hingewiesen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.	
	Ermäßigung der Gebühren Nr. 4300, 4400 und 4500 dieser Tabelle, soweit eine Studie ohne wirtschaftliche Zwecksetzung und ohne finanzielle Beteiligung oder Unterstützung von nichtöffentlichen Stellen und Unternehmen durchgeführt wird. Der Antragsteller hat die Anspruchsvoraussetzungen durch Einreichung entsprechender Unterlagen darzulegen und nachzuweisen.	Reduzierung um 25 %

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 12. April 2022

Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
V8 –18b2120–0001/2008/009

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Heilberufsgesetz genehmigt.

Wiesbaden, 3. Mai 2022
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Bezirksärztekammer Darmstadt

Bezirksärztekammer Kassel